



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 17. Dezember 2024, Zahl: 900-2/02/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.400.000,00
Aufwendungen:	€	5.227.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	172.400,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.105.800,00
Auszahlungen:	€	5.025.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	80.800,00
---	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 01 Hauptverwaltung
- 02 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 232 Schülerinnen- und Schülerbetreuung
- 240 Kindergärten
- 250 Schulische Tagesbetreuung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 390 Kirchliche Angelegenheiten
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 69 Verkehr, Sonstiges
- 710 Land- und forstwirtschaftlicher Weg
- 74 Sonstige Förderungen der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Tourismus
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 814 Straßenreinigung, Winterdienst
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 820 Wirtschaftshof (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 831 Freibäder (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 840 Grundbesitz
- 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 870 Elektrizitätsversorgung
- 910 Geldverkehr

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 600.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer